

- Auszug -

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 38	Ausgegeben in Lüdenscheid am 14.07.2021	Jahrgang 2021
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
08.07.2021	Stadt Altena (Westf.)	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Altena (Westf.) vom 28.06.2021	750
12.07.2021	Stadt Iserlohn	Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 196 „Iserlohn Stadtkern“	755
07.07.2021	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 601.3 - Am Kirchlöh; 3. Änderung hier: Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	757
05.07.2021	Stadt Iserlohn	Vergaberichtlinien für das Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünungen für Iserlohn“ mit Bekanntmachung vom 05.07.2021	758
29.06.2021	Stadt Hemer	Gebührensatzung für den Krankentransport- und den Rettungsdienst der Stadt Hemer vom 14.07.2021	761
06.07.2021	Stadt Hemer	VI. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 19.12.2001	763



# Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

## Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

### **Bebauungsplan Nr. 601.3 - Am Kirchlöh; 3. Änderung** hier: Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

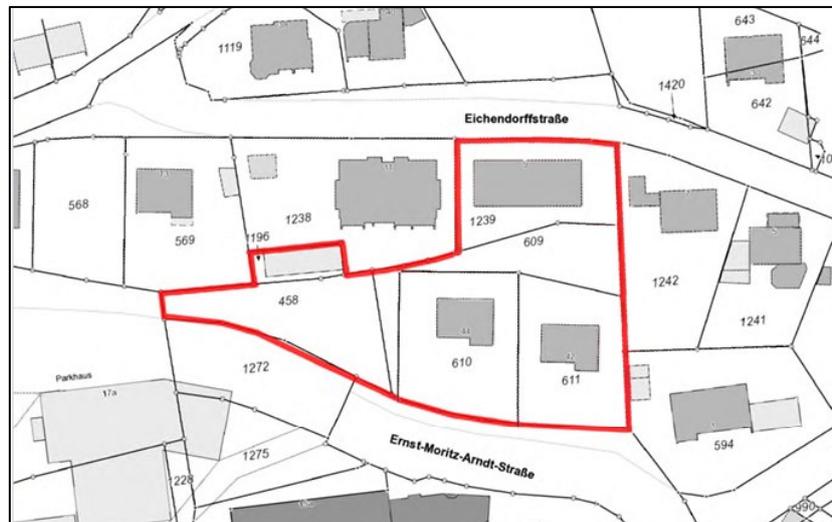
#### I.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 601.3 - Am Kirchlöh; 3. Änderung - gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 10 Abs. 1 BauGB sowie §§ 7 und 41 F) GO NRW als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl., 1991, I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplans wird für eine Fläche, oberhalb des städtischen Kindergartens am Krankenhaus in Plettenberg im Rahmen der Innenentwicklung, die planungsrechtliche Grundlage für eine Nachverdichtung von Wohnraum geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Änderung kann dem nachstehenden Übersichtsplan entnommen werden:



*Auszug aus dem Geodatenportal Märkischer Kreis*

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Beteiligungsvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 S. 1 BauGB. Entsprechend wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 S. 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund eines redaktionellen Fehlers, wird der vorstehende Beschluss, welcher im Amtsblatts Nr. 37 des Märkischen Kreises am 07.07.2021 erschienen ist, hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 601.3 - Am Kirchloh; 3. Änderung – der Stadt Plettenberg in Kraft.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung sowie deren Anlagen sind im Internet auf der Homepage [www.stadtplanung-plettenberg.de](http://www.stadtplanung-plettenberg.de) einzusehen und werden ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über deren Inhalte Auskunft erteilt.

### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12 beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 Bau-GB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 (Zusammenstellung des Abwägungsmaterials), 2 (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und 3 (Begründung einschl. Umweltbericht) BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB und der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Plettenberg, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, Grünestraße 12, 58840 Plettenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht.
3. Ebenso kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 07.07.2021

Der Bürgermeister

Schulte



### **Vergaberichtlinien der Stadt Iserlohn für das Förderprogramm „Dach- und Fassadenbegrünungen für Iserlohn“ mit Bekanntmachung vom 05.07.2021**

I

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 29.06.2021 die nachstehenden Vergaberichtlinien beschlossen. Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

#### **1. Ziele der Förderung**

Die Stadt Iserlohn möchte mit dem Förderprogramm private Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer durch finanzielle Anreize anregen, Klimaanpassungsmaßnahmen umzusetzen. Ziel des Förderprogramms ist es:

- 1.1. sommerliche Hitzebelastungen zu verringern, die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen und die Staubbildung zu verbessern, um damit einen positiven Beitrag für das Stadtklima zu leisten,
- 1.2. die städtische Kanalisation zu entlasten und Überflutungen im Fall eines Starkregens zu verringern,
- 1.3. neue Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu schaffen und zur Steigerung der Artenvielfalt in Iserlohn beizutragen,
- 1.4. neue Grünflächen in der Stadt zu schaffen, um die Aufenthaltsqualität und die Attraktivität des Stadtbildes zu steigern und